

Benutzungsordnung für das Propsteihaus und die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Petersberg

Gemäß § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Hausrecht

- 1) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen gelten für folgende, im Besitz der Gemeinde Petersberg stehenden öffentlichen Einrichtungen:
 - a) Propsteihaus mit Bürger- und Freizeitstuben im OT Petersberg,
 - b) Gemeinschaftshaus im OT Haunedorf,
 - c) Konrad-Trageser-Haus im OT Marbach,
 - d) Turnhalle im OT Margrethenhaun,
 - e) Dreschhalle im OT Böckels,
 - f) Gemeinschaftshaus im OT Steinau (Giso-von-Steinau-Haus),
 - g) Gemeinschaftshaus im OT Götzenhof mit Jugendraum und
 - h) Gemeinschaftshaus im OT Steinhaus (Dragebodo-Haus).

- 2) Das Hausrecht über die genannten Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg bzw. dessen Beauftragte (Hausmeister, Ton- und Bühnentechniker) aus. Für die Dauer der Veranstaltung üben der Nutzer der Räumlichkeiten oder dessen beauftragte Personen das Hausrecht aus. Der Nutzer hat eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den genutzten Räumen verantwortlich sind. Die Anweisungen der gemeindlichen Hausmeister und vertraglichen Nutzungsaufgaben sind zu befolgen.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die oben genannten Einrichtungen sollen eine allgemeine Bürgerhausfunktion wahrnehmen und die Interessen der politischen und kirchlichen Gemeinden, der Vereine und Verbände berücksichtigen.

Die Nutzung umfasst Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, alten- und jugendpflegerischen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen sowie die Durchführung von privaten Familienfeiern, Tagungen und gewerblichen Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

- 2) Die Einrichtungen werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. Die Überlassung der Räumlichkeiten für private Familienfeiern bleibt auf Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Petersberg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich auch nach erfolgter Nutzungszusage oder Vertragsabschluss das Recht vor, aus wichtigen Gründen vor Beginn der Nutzung von einem Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist weder ein Nutzungsentgelt zu zahlen, noch ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

§ 3 Vergabe

- 1) Anträge auf Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind an den Gemeindevorstand und in den Ortsteilen an die jeweils zuständigen Hausmeister zu richten.
Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung oder der Benutzung Aufschluss geben.
Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen dem Gemeindevorstand und dem Nutzer abzuschließen.
- 2) Die Vergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.
- 3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- 4) Für die Vergabe von Rauschenberg-, Turmzimmer und Bürgerstuben für Veranstaltungen der VHS gelten die geschlossenen Sondervereinbarungen.
- 5) Für die Benutzung der Turnhalle Margrethenhaun und des Saales im Konrad-Trageser-Haus durch die Grundschulen in Margrethenhaun und Marbach gelten die mit der Schulverwaltung des Landkreises Fulda getroffenen Vereinbarungen.
- 6) Die zuständige Stelle teilt Vereinen und Organisationen für regelmäßige Übungsabende und Veranstaltungen feststehende Benutzungseinheiten, entsprechend den aufgestellten Belegungsplänen, zu.
- 7) Bei Sondervereinsveranstaltungen sowie für gewerbliche und private Nutzung ist in jedem Fall vor der Veranstaltung mit dem Gemeindevorstand ein entsprechender Überlassungsvertrag abzuschließen.
- 8) Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung bzw. Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Gemeindevorstands nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.
- 9) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Haus- oder Benutzungsordnung kann der Gemeindevorstand den Nutzungsvertrag fristlos kündigen. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts bleibt in solchen Fällen bestehen.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- 1) Alle Benutzer sind verpflichtet, Räume, Geräte und Inventar schonend zu behandeln. Der Nutzer haftet gegenüber dem Gemeindevorstand für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Bei Beschädigungen wird der Benutzer mit den Reparatur- oder Ersatzkosten, auch für notwendige Neuanschaffungen, belastet.
Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen und evtl. ausgehändigte Schlüssel umgehend zurückzugeben. Im übrigen sind diesbezüglich Anweisungen der Hausverwaltung zu beachten.

- 2) In den Bürgerstuben des Propsteihauses sowie den Einrichtungen in den Ortsteilen (außer Turnhalle Margrethenhaun) ist die Mitbenutzung der vorhandenen Küchen- und Thekeneinrichtungen möglich. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind zu den vom Gemeindevorstand festgesetzten Preisen zu erstatten. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit dem Benutzungsentgelt.
- 3) Die Gemeinde Petersberg übernimmt keine Haftung für Garderobe sowie alle anderen vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den genutzten Räumen. Bei Unfällen und Schäden haftet die Gemeinde, für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht der Hausverwaltung vorzunehmen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtungen zu Werbezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden. Dekorationen im Deckenbereich sind grundsätzlich verboten, über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben, Haken u.a. an Wänden, Böden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt. Die Bestuhlung ist in Abstimmung mit dem Hausmeister bzw. nach den festgelegten Bestuhlungsplänen vorzunehmen.
- 5) Die in Einrichtungen bestehenden Nutzungseinschränkungen durch bestehende Rechte auf Eigenbewirtschaftung sind zu beachten.
- 6) Die Mitinanspruchnahme der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht.
- 7) Sind für Veranstaltungen polizeiliche, steuerliche Anzeigen oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so sind diese vor Beginn der Nutzung bei den zuständigen Behörden vorzunehmen oder einzuholen. Sofern der Nutzer dies versäumt, gehen die hieraus resultierenden Folgen zu Lasten des Nutzers.
- 8) Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der vereinbarten Entgelte und Nebenkosten sowie zur Begleichung evtl. Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautionshöhe festsetzen. Die Kautionshöhe ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung der überlassenen Räume auf eines der Konten der Gemeindegasse Petersberg einzuzahlen. Der Gesamtbetrag des zu zahlenden Benutzungsentgeltes wird mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet; ein entstehendes Guthaben wird an den Nutzer zurückgezahlt. Geht der vereinbarte Kautionsbetrag bei der Gemeindegasse nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die vertragliche Nutzung ohne jeden Haftungs- oder Schadenersatzanspruch gegenüber der Gemeinde hinfällig.
- 9) Der Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) zu beachten. Der Gemeindevorstand legt die Stärke der vorgeschriebenen Feuersicherheitswache fest; die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- 10) Der Benutzungsumfang und die vereinbarten oder festgelegten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 11) Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, die Vorschriften des Bundeslärmschutzgesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Das in allen öffentlichen Gebäuden geltende Rauchverbot ist einzuhalten.

§ 5 Benutzungskosten

- 1) Der Festsaal des Propsteihauses mit Rauschenberg-/Turmzimmer oder die Einrichtungen in den Ortsteilen werden jedem örtlichen Verein, den örtlichen Kirchengemeinden und politischen Parteien und Wählergemeinschaften mit Ortsverband in Petersberg einmal jährlich für einen Veranstaltungstag ohne Erhebung von Benutzungsentgelten zur Verfügung gestellt.

In diesen Fällen sind lediglich die anfallenden Nebenkosten zu zahlen.

Diese Vorzugsregelung gilt nicht für die Fastnachtszeit (Eröffnung der Fastnacht bis Aschermittwoch).

- 2) Veranstaltungen der Gemeinde und der gemeindlichen Dienststellen sowie die regelmäßigen Versammlungen und Übungsabende der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und der in der Gemeinde Petersberg durch einen Ortsverband vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften, sind ebenfalls kostenfrei.

Die entgeltfreie Benutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungsabende oder dergleichen setzt voraus, dass kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben wird und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

- 3) Ansonsten sind für die Nutzung der Einrichtungen Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 4) Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- 5) Bei Benutzungen, die durch Art und Umfang der Inanspruchnahme ein Sonderentgelt rechtfertigen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, entsprechende Festsetzungen zu treffen.
- 6) An Nebenkosten (Umlagen) können erhoben werden:
 - a) Kosten für den Stromverbrauch,
 - b) Kosten für die Reinigung und Bestuhlungen,
 - c) Kostenanteile für die Heizung / Lüftung und Benutzung Beleuchtungs- u. Tonanlage,
 - d) Kostenanteile für Dekoration,
 - e) Kostenanteile für Inanspruchnahme von Hausmeistern, Bühnen- und Tontechnikern,
 - f) Kostenanteile für die Bereitstellung und Reinigung von Tischdecken,
 - g) Kostenanteile für die Benutzung technischer Geräte und Einrichtungen (Video- und Stereoanlage, Digital-Rednerpult, Beamer, Internet/WLAN-Nutzung),
 - h) Kostenanteile für Benutzung der Nebelmaschine,
 - i) Kostenpauschale für Benutzung Parkhaus

§ 6 Reinigung

- 1) Bei der Durchführung regelmäßiger Versammlungen und Übungsabende der örtlichen Benutzer erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde.
- 2) Nach Nutzung der Bürgerstuben und des Propsteihauses wird die Reinigung durch Personal der Gemeinde oder durch von der Gemeinde Petersberg beauftragte Fachfirmen vorgenommen. Entsprechend dem Zeitaufwand werden die Kosten hierfür nach einem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Stundensatz, beim Einsatz von Reinigungsfirmen nach deren Kostensätzen, dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

- 3) In den anderen Einrichtungen der Gemeinde ist mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen der jeweilige Benutzer für die Reinigung verantwortlich. Die zu verwendenden Reinigungsmittel werden von der Gemeinde festgelegt.
- 4) Nach Mitbenutzung von Theke oder Küche sind Besteck, Geschirr, Gläser und andere Gegenstände gesäubert, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Reinigung und Übergabe haben nach Maßgabe der zuständigen Stelle zu erfolgen.
- 5) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen können von Seiten der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

§ 7 Sonderregelungen

- 1) Das Nutzungsentgelt für die Kegelbahn im Konrad-Trageser-Haus ist über die Gebührenautomaten zu entrichten; für Dauernutzer ist auch der Abschluss jährlicher Mietverträge möglich.
- 2) Die Überlassung der Räumlichkeiten in der Turnhalle Margrethenhaun für private Feiern und private Discoververanstaltungen wird ausgeschlossen. Die Turnhalle soll nur an Margrethenhauner Vereine vergeben werden; der Gemeindevorstand soll sich vor einer Vergabe mit dem Ortsbeirat in Verbindung setzen.
- 3) Die Mehrzweckeinrichtungen in den Ortsteilen Almendorf, Marbach, Margrethenhaun und Steinhaus können auch für sportliche Zwecke und teilweise als Schulsporteinrichtung genutzt werden. Die sportliche Nutzung darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgen.
Vor der sportlichen Nutzung der Mehrzweckhalle hat der jeweils verantwortliche Übungsleiter vor jeder Benutzung die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf ihre Sicherheit zu prüfen. Die benutzten Geräte sind nach den Übungsstunden auf den vorgesehenen Platz im Geräteraum abzustellen.
Für die notwendige Ordnung hat der Übungsleiter zu sorgen. Beschädigungen an Geräten und am Baukörper sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Bei vorsätzlich und grobfahrlässig verursachten Beschädigungen muss der Benutzer die Reparaturkosten erstatten.
Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen die Hallen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Für Ballsportarten sind die Hallen in Almendorf, Marbach und Steinhaus nur beschränkt nutzbar (Verwendung sog. Softfußbälle); die Anordnungen der Hausmeister sind zu beachten. Die gleichen Regelungen gelten auch für die Durchführung des Schulsports.
- 4) Die Freizeit- und Jugendräume bleiben sonntags und an Feiertagen grundsätzlich geschlossen.
- 5) Bei der Vergabe von Räumen ist insbesondere darauf zu achten, dass durch gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen keine Beeinträchtigungen für die jeweiligen Nutzer entstehen.
- 6) Die regelmäßigen Zusammenkünfte von Vereinen und organisierten Gruppen (Gruppen- und Übungsstunden) müssen spätestens um 22.30 Uhr beendet sein. Die Nutzung der Freizeiträume im Propsteihaus und der Jugendräume in den Ortsteilen sind bis 22.30 Uhr begrenzt.
- 7) Die Abwicklung zur Vergabe der "Dreschhalle Böckels" mit Vertragsabwicklung und Entgeltabrechnung, einschließlich Kautionsfestlegungen, erfolgt durch den Kulturverein Böckels, im Auftrag der Gemeinde. Die vom Kulturverein aus der Vermietung erzielten Einnahmen sind jeweils zum 01.12. eines jeden Jahres für die vorangegangenen Monate mit der Gemeinde abzurechnen bzw. abzuführen.

§ 8
Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

- 1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen und Anordnungen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Zusätzlich kann eine Vertragsstrafe bis zur 3-fachen Höhe des vertraglichen Nutzungsentgelts erhoben werden.
- 2) Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte entsprechend der Entgeltordnung verpflichtet.
- 3) Im übrigen hat der Gemeindevorstand das Recht, sofern Veranstaltungen nicht in einer vernünftigen Ordnung ablaufen, Einrichtungen und Räumlichkeiten für bestimmte Zwecke nicht mehr zur Verfügung zu stellen oder einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Petersberg, den 31.08.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

gez. Froß
Bürgermeister

(Siegel)